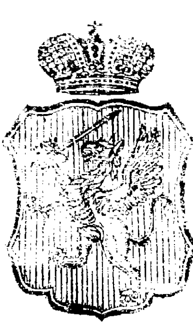
Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 149. Montag, 27. December Понедѣльникъ, 27. Декабря. 1865.

Officieller Theil.

Allgemeine Abtheilung.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Handlungs-Commis Mathias Bruhns irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 17. Juni 1866 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 17. December 1865.

Nr. 885. 2

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Часть оффиціальная.

Отдѣлъ общій.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество, оставшееся послѣ умершаго торговаго прикащика Матіаса Бруноа, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позже 17. Іюня 1866 года, въ противномъ случаѣ, по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, они со своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, 17. Декабря 1865 г.

№ 885. 2

Лифл. Вице-Губернаторъ: Ю. ф. Кубе.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Officieller Theil.

Locale Abtheilung.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть оффиціальная.

Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Senats-Ukases vom 18. October c. sind nachbenannte zum Ressort des Baltischen Domainenhofes gehörige Beamte im Range befördert worden, und zwar: zum Collegienrath der Assessor Voigt m. A. vom 14. Februar 1863; zum Collegien-Assessor der Landmesser Podtjagin m. A. vom 1. April 1864; zu Titulairräthen: der Arensburgsche Bezirks-Inspector von Ekesparre m. A. vom 12. März 1865, der Verifications-Landmesser Kontent I m. A. vom 31. Mai 1860 und der jüngere Landmesser Hermanson

siedelungen belegenen **Einfahrten und Krügen**, welche das Recht zum Verkauf von Getränken haben, sobald in denselben geraucht wird, in Grundlage des Art. 58 des Tabacks-Accise-Ustavs **unbedingt einen Tabacks Accisesschein lösen** müssen, und daß nur die Inhaber von Krügen und Einfahrten, welche nicht die Berechtigung zum Verkauf von Getränken haben, nur in dem Falle zur Lösung von Tabacksscheinen verpflichtet sind, wenn in diesen genannten Etablissements ein Verkauf von Taback und Cigarren stattfindet, wenngleich die diese Etablissements besuchenden Personen in denselben ihren eigenen Taback rauchen.

Den Bezirksverwaltungen wird gleichzeitig aufgetragen, vorstehende Anordnung zur Nachachtung und Richtschnur in vorkommenden Fällen zu nehmen. Nr. 1970.

Riga, den 21. December 1865.

* * *

Zufolge § 12 des von Sr. hohen Excellenz dem Herrn Minister des Innern bestätigten Reglements der „Gesellschaft zu gegenseitiger Versicherung gegen Feuerschaden von Gebäuden, die sich in den Vorstädten, der Stadt Riga und deren Patrimonialgebiet" befinden, wird hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung sämmtlicher Interessenten bekannt gemacht, daß die von ihnen bei dieser Gesellschaft versicherten Immobilien für das Jahr 1866 zu entrichtenden Beiträge im Laufe des Januarmonats, täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags, bei dem Cassaführenden Administrator der Gesellschaft, Herrn Apotheker A. Walter, Suworow- und Fuhrmannsgassen-Ecke, Haus Nr 18, gegen Empfangnahme der betreffenden Quittungen einzuzahlen sind.

Riga, den 23. December 1865. Nr. 32.

Согласно § 12 утвержденнаго Его Высокопревосходительствомъ Г. Министромъ Внутреннихъ Дѣлъ Устава „Общества взаимнаго страхованія отъ огня строеній, находящихся въ предмѣстьяхъ города Риги и въ патримоніальномъ его округѣ", объявляется для свѣденія и исполненія всѣхъ соучастниковъ, что платежи на 1866 годъ съ застрахованныхъ ими въ семъ Обществѣ недвижимыхъ имуществъ слѣдуетъ вносить въ теченіи Января мѣсяца, ежедневно отъ 9 до 12 часовъ утра и съ 3 до 4 часовъ по полудни Кассиру Общества Г. Аптекарю А. Валтеру, на углу Суворовской и Фурманской улицъ, въ домѣ за №.18, съ полученіемъ отъ него подлежащихъ квитанцій.

Рига, 23. Декабря 1865 года. №. 32.

Von dem Wettgerichte der Kaiserlichen Stadt Riga wird hiermit bekannt gemacht, daß der obrigkeitlich concedirte **Pferde- und Jahrmarkt** unter der Benennung des Paulsmarktes mit einem für Alle gänzlich freien Handelsverkehr vom 15. Januar 1866 während einer Woche und in den folgenden Jahren zur selben Zeit in der Stadt Riga abgehalten werden wird. Nr. 10,128.

Riga-Rathhaus, den 18. December 1865. 3

* * *

Da die im Mitauschen Stadttheile **in den Hauptstraßen von Schwarzenhof** von der Stadtverwaltung **aufgestellten Oellaternen** aus Muthwillen oder in böswilliger Absicht **wiederholt von ihren Standplätzen fortgetragen** und fast allnächtlich mehre derselben unbrauchbar gemacht worden sind, so sieht sich die Polizeiverwaltung gemüssigt, vor Wiederholung solcher Unordnungen bei dem Hinzufügen zu warnen, daß mit den auf derartigen Ordnungswidrigkeiten Betroffenen nach aller Strenge der Gesetze verfahren werden wird.

Riga-Polizeiverwaltung, den 22. Decbr. 1865.
Nr. 6339. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr **H. F. von Sivers** auf das im Pernauschen Kreise und Paistelschen Kirchspiele belegene Gut **Heimthal** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 14. December 1865.
Nr. 3674. 2

* * *

Das 6. Rigasche Kirchspielsgericht wird vom 6. Januar 1866 ab seinen Sitz auf dem Gute Ranzen im Burtneckschen Kirchspiel haben.

Breslau, im 6. Rigaschen Kirchspielsgerichte, am 8. December 1865. Nr. 2417. 2

* * *

Bei der Rigaschen Polizeiverwaltung sind **als gefunden eingeliefert und verdächtigen Leuten abgenommen** worden nachstehende Sachen, als: ein goldener Ring, eine goldene Broche, eine goldene Ankeruhr, zwei silberne Theelöffel mit den Buchstaben J. F., ein plattirter Theelöffel, eine silberne Taschenuhr, ein messingener Leuchter, ein Lichtscheerbrett, ein Glas, ein Damenbeutel, eine Serviette, ein Handtuch mit den Buchstaben A. S. dreizehn Bünde Flachs und verschiedene Zimmermannswerkzeuge.

Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich dieser Sachen wegen binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizeiverwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga-Polizeiverwaltung, den 18. December 1865.
Nr. 6269. 2

Proclamata.

Nachdem das Livländische Hofgericht unterm 28. April d. J. sub Nr. 1689 eine gerichtliche Aufforderung zur Meldung von Erben- und Gläubiger-Ansprüchen an die mit Hinterlassung eines bereits publicirten Testaments verstorbene verwittwete **Sophie von Witte geb. Stegemann** erlassen hat, werden auf desfallsiges Ansuchen auch alle Diejenigen, welche an den bereits früher verstorbenen Ehegatten der genannten Verstorbenen, weiland Ernst Andreas von Witte modo dessen Nachlaß und in specie an die dazu gehörigen Immobilien, nämlich an das im Dörptschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegene Gut **Neu- oder Klein-Camby** und das in der Stadt Dorpat im 2. Stadttheile sub Nr. 33 belegene hölzerne Wohnhaus, als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, hiermit aufgefordert, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 27. Januar 1867 mit solchen ihren Erb- oder sonstigen Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Erb- und sonstigen Ansprüchen und Forderungen an den Nachlaß des weiland Ernst Andreas von Witte und an die dazu gehörigen obbezeichneten Immobilien gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 13. December 1865.
Nr. 5288. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Pfandbesitzers des Gutes **Tolama**, dimitt. Kreisgerichts-Assessor Otto Baron Stackelberg, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche aus dem über den gesammten Vermögensnachlaß des weiland **Carl Baron Löwenwolde** am 31. März 1835 abgeschlossenen und am 16. Februar 1839 sub Nr. 12 bei diesem Hofgerichte corroborirten Erbtheilungs-Transacte, — mittelst welchen das Nachlaßgut Rusa mit Tolama, gegenwärtig Tolama benannt, sammt Appertinentien und Inventarium &c. den beiden Brüdern defuncti Ludwig und Casimir Baronen Löwenwolde gegen Uebernahme der sämmtlichen und auf diesem Gute ruhenden Nachlaßschulden zu deren alleinigem Eigenthum übertragen und zugeschrieben worden, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder Einwendungen wider die gebetene Mortification und Deletion der aus obberegtem Erbtheilungs-Transacte herrührenden sämmtlichen und auf dem Gute Rusa mit Tolama, gegenwärtig Tolama benannt, ruhenden Carl Baron Löwenwoldeschen Nachlaßschulden formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 13. Juni 1866 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß die aus dem oberwähnten am 16. Februar 1839 sub Nr. 12 corroborirten Erbtheilungs-Transacte originirenden sämmtlichen und auf dem Gute Rusa mit Tolama, gegenwärtig Tolama benannt, ruhenden Carl Baron Löwenwoldeschen Nachlaßschulden für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt, auch wo nöthig delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 13. December 1865.
Nr. 5354. 3

Torge.

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ Присутствіи его 31. Января 1866 года, будетъ производиться торгъ съ переторжкою чрезъ три дня на продажу деревяннаго, на каменномъ фундаментѣ дома, съ каменнымъ подъ нимъ погребомъ, особо выстроенною кухнею, деревяннымъ флигелемъ, навѣсомъ и двумя сараями, состоящаго въ 1. части г. Витебска, въ 1. кварталѣ подъ Н. 405, въ Бибкиномъ переулкѣ, оцѣненнаго въ 660 руб. с. Домъ этотъ съ строенія-

ми принадлежитъ Витебскимъ мѣщанамъ Ривкѣ Абрамовой, женѣ умершаго Абрама Залшупина, и дѣтямъ его Залману и Симону Залшупинымъ, и продается на удовлетвореніе исковъ: жены Маіора Нарбутовой, остальныхъ, по заемному письму 62 руб. 28 коп. съ процентами и Надворной Совѣтницѣ Малевичевой, тоже остальныхъ, по заемному письма 51 руб. 31$^3/_4$ коп. съ процентами, а также недоимокъ по Витебскимъ Городской Думѣ 58 руб. 27 коп. и Казначейству 4 руб. 98 коп. и другихъ безспорныхъ взысканій.

Желающіе участвовать въ торгахъ, приглашаются въ Губернское Правленіе, въ означенный день торга, гдѣ имъ предъявлены будутъ всѣ бумаги, относящіяся къ сей продажѣ. № 12,462. 1

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по указу Правительствующаго Сената будетъ продаваться въ семъ Правленіи съ публичнаго торга, состоящій въ г. Каменецъ Подольскѣ въ 3. части на предмѣстьѣ Польскихъ фольварковъ подъ Нум. 30, принадлежащій купцамъ евреямъ Шульгольду и Лискеру каменный 2-этажный домъ, крытый гонтомъ и черепицею, въ коемъ не зависимо жилыхъ комнатъ помѣщаются въ нижнемъ этажѣ двѣ лавки внутри двора, каменный со сводами погребъ, досчатый сарай и съ двухъ сторонъ ограда досчатая же; земли подъ постройками и дворомъ 104 кв. саж., каковые строенія съ землею оцѣнены въ 520 руб. Продажа этаго имѣнія назначается по залогу онаго за купца Гернера на пополненіе числящихся на семъ послѣднемъ взысканій по арендѣ имъ Кіевскихъ городскихъ вѣсовъ и по не исправности въ подрядѣ взятомъ имъ по Строительному Комитету Университета Св. Владиміра и будетъ производиться въ присутствіи сего Правленія въ срокъ 28. Января будущаго 1866 года, съ переторжкою чрезъ 3 дня съ 11 часовъ утра; желающіе же купить это имѣніе могутъ разсматривать въ Канцеляріи сего Правленія опись и другія бумаги до производства сей продажи и публикаціи относящіяся.

16. Ноября 1865 года. Нум. 8419. 1

Auction.

Das Rigasche Zollamt macht hiermit bekannt, daß am 11. Januar 1866 und an den folgenden Tagen um 11 Uhr Vormittags im Packhause einkommender Waaren folgende Waaren öffentlich verkauft werden sollen, als: 448 lederne Strickbeutel, 385 lederne Reisetaschen, 144 lederne Gürtel, 13 Jagdtaschen, 31 lederne Schultaschen, 20 Pf. weißes Porzellangeschirr mit Vergoldung, 8 Pf. baumwollene Dochte, 6 Pf Zwirn, 46 Solt. gesponnene Seide, 65 Gläser zubereiteten Senf, 7 Pud 7 Pf. Rohzucker und 3 Pud 14 Pf. verschiedene getrocknete Früchte.

Riga, den 20. December 1865. Nr. 5998.

Рижская Таможня симъ объявляетъ, что 11. Января 1866 года и въ слѣдующіе дни въ 11 часовъ утра въ Пакгаузѣ ся привозныхъ товаровъ будутъ продаться съ публичнаго торга слѣдуюшіе товары: 448 редикюлей кожанныхъ, 385 мѣшковъ дорожныхъ кожанныхъ, 144 поясовъ кожанныхъ, 13 яхташей, 31 сумка кожанная, 20 фунт. посуды фарфоровой, бѣлой съ позолотою, 8 фунт. бумажной свѣтильни, 6 фунт. нитокъ на каточкахъ, 46 зол. шелку пряденаго, 65 стклянокъ горчицы приготовленной, 7 пуд. 7 фунт. сахару сырцу и 3 пуд. 14 фунт. разныхъ сухихъ фруктовъ. № 5998.

Рига, 20. Декабря 1865 года.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Der Abgabenschein des zum Bürgerokład angeschriebenen Leon Supanow.

Das B.-B. des verabschiedeten Unteroffizieren Dmitry Alexejew vom 25. Januar 1864, Nr. 549, giltig bis zum 30. September 1866.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Joseph Julius Szykanowsky, Georg Friedrich Lawitzky, Abram Herz Herzberg, Adalbert Harbleicher, Carl Biedermann gen. Freymann, Jegor Trofimow Zibin, Jankel Mowschowitz Hirschowitz Olschwang,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.

m. A. vom 31. Mai 1860; zum Gouvernements-Sekretair, der ältere Kronslandmesser Bach m. A. vom 17. December 1864.

Mit Genehmigung Sr. Erlaucht, des Herrn General-Gouverneurs ist der Pernausche Landrichter C. von Sivers seiner Bitte gemäß des Dienstes entlassen und an dessen Stelle der seitherige Fellinsche Ordnungsrichter G. von Stryk als Pernauscher Landrichter bestätigt worden.

Mit Genehmigung Sr. Erlaucht des Herrn General-Gouverneurs ist der seitherige Pernausche Ordnungsgerichts-Adjunct Alexander v. Ditmar seiner Bitte gemäß des Dienstes entlassen und an dessen Stelle der von Ditmar zu Kaima als Adjunct des Pernauschen Ordnungsgerichts bestätigt worden.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung d. d. 13. December c. ist der seitherige Assessor des Dörptschen Kreisgerichts Baron Nolcken seiner Bitte gemäß des Amtes entlassen und an dessen Stelle der dimitt. Major René von Wulf als Dörptscher Kreisgerichts-Assessor bestätigt worden.

Mittelst Journal-Verfügung des Bauerdepartements beim Oeselschen Landrathscollegio vom 1. December c. ist der dimittirte Ordnungsgerichts-Adjunct Bernhard Baron Nolcken als Kirchspielsrichter des ersten Oeselschen Bezirks bestätigt worden.

An Stelle des verabschiedeten Superiors der Rigaschen katholischen Kirche Hieromonachs Kolendo ist von dem Bischof der Mohilewschen römisch-katholischen Eparchie der als Prediger für die deutschen Katholiken bei der Moskauschen Peter-Paulskirche angestellt gewesene Kanonikus von Landsberg ernannt worden.

Im Ministerium der Volksaufklärung ist bestätigt worden: der Lehrer Christian Erm in dem Amte eines Lehrers an der estnischen Elementarschule für Knaben in Pernau.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Zufolge Berichts des Oeselschen Ordnungsgerichts sind von Bauern des Gutes **Parrasmetz** im September Monat d. J. auf offener See 1) ein von Tannenholz erbautes **Boot von 5 Fad. 4 Fuß Länge** von außen und von innen unterhalb der Sitze mit Kohlentheer, oberhalb der Sitze aber mit weißer Oelfarbe angestrichen, sowol für Segel als 6 Ruder eingerichtet und 2) eine von Tannenholz erbaute, von außen und von innen getheerte kleine **zweirudrige Schaluppe** mit flachem Boden aufgefunden worden. Desgleichen ist 3) unter dem Grenzwachposten **Fethell** eine total zerschlagene, mit weißer Oelfarbe angestrichene **Schaluppe angeschwemmt** worden.

Indem die Livländische Gouvernements-Verwaltung Solches zur allgemeinen Kenntniß bringt, fordert sie die Eigenthümer dieser Böte auf, sich innerhalb zweier Jahre mit ihren Eigenthumsbeweisen beim Oeselschen Ordnungsgerichte zu melden.

Nr. 2831.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von dem Wettgerichte der Kaiserlichen Stadt Riga wird hiermit bekannt gemacht, daß der obrigkeitlich concedirte **Pferde- und Jahrmarkt** unter der Benennung des Paulsmarktes mit einem für Alle gänzlich freien Handelsverkehr vom 15. Januar 1866 während einer Woche und in den folgenden Jahren zur selben Zeit in der Stadt Riga abgehalten werden wird. Nr. 10,128.

Riga-Rathhaus, den 18. December 1865. 2

* * *

Da die im Mitauschen Stadttheile **in den Hauptstraßen von Schwarzenhof** von der Stadtverwaltung **aufgestellten Oellaternen** aus Muthwillen oder in böswilliger Absicht **wiederholt von ihren Standplätzen fortgetragen** und fast allnächtlich mehre derselben unbrauchbar gemacht worden sind, so sieht sich die Polizeiverwaltung gemüssigt, vor Wiederholung solcher Unordnungen bei dem Hinzufügen zu warnen, daß mit den auf derartigen Ordnungswidrigkeiten Betroffenen nach aller Strenge der Gesetze verfahren werden wird.

Riga-Polizeiverwaltung, den 22. Decbr. 1865.

Nr. 6339. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr **H. F. von Sivers** auf das im Pernauschen Kreise und Paistelschen Kirchspiele belegene Gut **Heimthal** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 14. December 1865.

Nr. 3674. 1

* * *

Das 6. Rigasche Kirchspielsgericht wird vom 6. Januar 1866 ab seinen Sitz auf dem Gute Ranzen im Burtneckschen Kirchspiel haben.

Breslau, im 6. Rigaschen Kirchspielsgerichte, am 8. December 1865. Nr. 2417. 1

* * *

Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich dieser Sachen wegen binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizeiverwal-

tung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga-Polizeiverwaltung, den 18. December 1865.
Nr. 6269. 1

* * *

Von dem **Kronamt Schlockschen Gemeindegerichte** werden alle zu der Schlockschen Bauergemeinde gehörigen **auswärts wohnenden rekrutenpflichtigen Gemeindeglieder**, welche das 21. Jahr erreicht und das 25. noch nicht überschritten haben aufgefordert, sich unfehlbar den 11. Januar 1866 um 10 Uhr Morgens zur Rekruten-Loosung bei dem Kronamt Schlockschen Gemeindegerichte zu stellen. Gleichzeitig werden die resp. Stadt- und Guts-Polizeien ersucht, dergleichen rekrutenpflichtige Individuen in ihren resp. Jurisdictionsbezirken nicht zu dulden, sondern dieselben mit Hinweis auf die Strafbestimmungen anher verweisen zu wollen.

Schlock-Krongemeindegericht, den 16. December 1865. Nr. 983. 2

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimittirten Rittmeisters **Oscar von Freitag-Loringhoven**, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Kammerjunker Andreas von Reusner, als Pfandgeber am 1. Mai 1864 abgeschlossenen und am 7. Mai 1864 sub Nr. 37 bei diesem Hofgerichte corroborirten Pfandcontracts für den Pfandschilling von 240342 Rbl. S. pfandweise bis zum 1. Mai 1867 übertragene, im Adiamündeschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegene Gut **Adiamünde mit Memküll und Sassenhof** sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder stillschweigenden Hypotheken, Cautionen oder sonst irgend welchen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, sowie aus dem am 8. December 1821 auf das Gut Adiamünde mit Memküll und Sassenhof ingrossirten, nach Anzeige des Supplicanten aber längst nicht mehr validirenden, zwischen dem Garde-Rittmeister Carl von Reusner und dem Landgerichts-Assessor Magnus von Reusner am 21. September 1821 abgeschlossenen Cessions-Contracts wegen des Ersterem zustehenden Antheils im Gute Adiamünde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene pfandweise Besitzübertragung des Gutes Adiamünde mit Memküll und Sassenhof sammt Appertinentien und Inventarium auf den supplicirenden Oscar von Freitag-Loringhoven und wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion des obrubricirten am 8. December 1821 auf genanntes Gut ingrossirten Cessions-Contracts vom 21. September 1821 formiren zu können vermeinen, — mit Ausnahme jedoch der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Adiamünde mit Memküll und Sassenhof ruhender Pfandbriefsforderung, so wie mit Ausnahme: der resp. Inhaber der sonstigen auf genanntes Gut specialiter ingrossirten und resp. contractlich als eigene Schuld übernommenen Forderungen, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich der pfandweisen Acquisition des Gutes Adiamünde mit Memküll und Sassenhof sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 27. Januar 1867, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion des obenbezeichneten am 8. December 1821 ingrossirten Cessions-Contracts vom 21. September 1821 aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. bis zum 13. Juni 1866 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren, auch demgemäß das Gut Adiamünde mit Memküll und Sassenhof sammt Appertinentien und Inventarium, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, dem dimittirten Rittmeister Oscar von Freytag-Loringhoven pfandweise adjudicirt, der obenbezeichnete am 8. December 1821 auf das Gut Adiamünde mit Memküll und Sassenhof ingrossirte, zwischen dem Garde-Rittmeister Carl von Reusner und dem Landgerichts-Assessor Magnus von Reusner am 21. September 1821 abgeschlossene Cessions-Contract aber für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt, auch wo nöthig delirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga Schloß, den 13. December 1865.
Nr. 5328. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen der Geschwisterkinder weiland Sr. Excellenz des Herrn Geheimraths und Ritters **Alexander Barons Meyendorff,** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an ihren am 12. Januar d. J. in St. Petersburg verstorbenen Oheim und Erblasser Herrn Geheimrath und Ritter Alexander Baron Meyendorff, modo dessen Nachlaß und namentlich an dessen allhier in Livland im Roopschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegene **Gut Klein-Roop** mit Arensberg sammt Appertinentien und Inventarium, wie an dessen Mobiliar, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, — mit Ausnahme jedoch des Livländischen adligen Credit-Vereins wegen dessen auf dem Gute Klein-Roop mit Arensberg ruhender Pfandbriefsforderung, so wie mit Ausnahme der auf Klein-Roop mit Arensberg sonst ingrossirten Forderungen, — formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 30. Januar 1867 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an den Nachlaß weiland Sr. Excellenz des Herrn Geheimraths und Ritters Alexander Barons Meyendorff und an dessen dazu gehörige Gut Klein-Roop mit Arensberg sammt Appertinentien und Inventarium, wie an dessen Mobiliar gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga Schloß, den 15. December 1865.

Nr. 5413. 3

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr Arthur von Knorring, als Erbbesitzer des im Dörptschen Kreise und Wendauschen Kirchspiele belegenen Gutes Rasin darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß nachbenannte **zum Gehorchslande des Gutes Rasin gehörende Grundstücke,** als:

1) Tarto, groß 21 Thlr. 24 Gr. auf die Bauern Jacob und Adam Maddison für den Preis von 3190 Rbl. S.

2) Jucka, groß 17 Thlr. 15 Gr. auf den Bauern Peter Jucksaar für den Preis von 2232 Rbl. S.

3) Lane, groß 12 Thlr. 2 Gr. auf den Bauern Hindrik Kaddak, für den Preis von 1800 Rbl. S.

4) Talimetza, groß 22 Thlr. 64 Gr. auf den Bauern Adam Juksaar für den Preis von 2952 Rbl. S.

5) Känno, groß 9 Thlr. 87 Gr. auf den Bauern Hindrik Klaus, für den Preis von 1350 Rbl. S.

6) Wahhi, groß 3 Thlr. 87 Gr. auf den Bauern Peter Hanniotti, für den Preis von 600 Rbl. S.

7) Wessilino, groß 30 Thlr. auf den Bauern Johann und Wedrik Muga, für den Preis von 4350 Rbl. S.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Grundstücke den Käufern als freies von allen auf dem Gute Rasin ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat dieses Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde, Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß solche Grundstücke mit Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat Kreisgericht, am 24. Novbr. 1865.

Nr. 3158. 3

* * *

Demnach wider den Sosaarschen Bauern **Peet Mölter** seiner vielen Schulden halber das **Concurs-Verfahren eingeleitet** worden, als werden vom 5. Pernauschen Kirchspielsge-

richte Alle und Jede, welche an den genannten Schuldner Ansprüche oder Forderungen haben sollten, hiermit aufgefordert, solche ihre Ansprüche oder Anforderungen innerhalb drei Monaten a dato hujus proclamatis, also spätestens am 1. März 1866 sub poena präclusi hierselbst zu verlautbaren und in Erweis zu stellen; zugleich werden alle diejenigen, welche dem Peet Mölter verschuldet sind, oder ihm gehörige Effekten in den Händen haben, hiemittelst angewiesen binnen gleicher Frist sich zur Liquidation der Schulden hieselbst zu melden, widrigenfalls mit ihnen nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Pajus, im 5. Pernauschen Kirchspielsgericht, am 1. December 1865.

Nr. 2027. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Eigenthümers des Gutes Neu-Bornhusen, Kirchspielsrichters **Valentin v. Bock** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das zufolge eines zwischen dem supplicirenden Eigenthümer des im Hallistschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes **Neu-Bornhusen**, Kirchspielsrichter Valentin von Bock, als Verkäufern und dem Apotheker Alexander Zwiebelberg, als Käufern, am 22. Mai d. J. abgeschlossenen und am 27. September d. J. sub Nr. 86 bei diesem Hofgerichte corroborirten Verkauf- und resp. Kauf-Contracts, für die Summe von 600 Rbl. S. dem Apotheker Alexander Zwiebelberg verkaufte, zum schatzfreien Hofeslande des Gutes Neu-Bornhusen gehörige, bei dem dasigen Kulla-Kruge an der Fellin-Pernauschen Poststraße belegene Landstück von vier Lofstellen Feld, wie solches im Jahre 1864 von dem Districts-Revisor J. F. Günther aufgenommen und zur Charte gebracht worden, aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden oder ausdrücklich eingeräumten Hypotheken, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider den von dem supplicirenden Valentin von Bock bewerkstelligten Verkauf und die Uebertragung qu. Landstücks an den Apotheker Alexander Zwiebelberg zu dessen Eigenthum und gegen die erbetene gänzliche Ausscheidung dieses Landstücks aus dem Hypothekenverbande des Gutes Neu Bornhusen, mit Ausnahme jedoch des Livl. adligen Creditvereins rücksichtlich dessen annoch abzulösender Neu-Bornhusenscher Pfandbriefsforderung, der anderen Ingrossarien des Gutes Neu-Bornhusen rücksichtlich deren auf diesem Gute ruhender Forderungen und der Vertreter öffentlicher Lasten rücksichtlich der auf dem qu. Landstücke, als auf Hofesland ruhenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen, — zu erheben gesonnen sein sollten, sowie ferner Alle und Jede, welche an die zufolge eines zwischen dem supplicirenden Eigenthümer des Gutes Neu-Bornhusen, Kirchspielsrichter Valentin v. Bock als Verkäufern und den zur Neu-Bornhusenschen Gemeinde gehörenden Johann Akel und Fritz Akel als Käufern, am 5. März d. J. abgeschlossenen und am 13. September d. J. sub Nr. 82 bei diesem Hofgerichte corroborirten Verkauf- und resp. Kaufcontracts sammt Additament für die Summe von 13500 Rbl. S. den Neu-Bornhusenschen Bauern Johann Akel und Fritz Akel verkaufte, auf schatzfreiem Hofeslande des Gutes Neu-Bornhusen fundirte Hoflage Heinrichshof, welche nach der im Jahre 1864 von dem Districtsrevisor J. F. Günther aufgenommenen Vermessung und Vermarkung, wie sie zur Charte gebracht ist, 723 Lofstellen 15 Kappen schatzfreien Hofeslandes oder 81 Thl. 56 Gr. Landeswerth im Hakenanschlag enthält, nebst allen daselbst befindlichen Gebäuden, aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden oder ausdrücklich eingeräumten Hypotheken, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider den von dem Supplicanten Valentin von Bock bewerkstelligten Verkauf und die Uebertragung qu. Hoflage an die Neu-Bornhusenschen Bauern Johann und Fritz Akel, zu deren Eigenthum und gegen die erbetene Ausscheidung der Hoflage Heinrichshof aus dem Hypothekenverbande des Gutes Neu-Bornhusen bei bestehenbleibender Verhaftung derselben jedoch für die Neu-Bornhusensche Pfandbriefsschuld, mit Ausnahme jedoch des Livländischen adligen Creditvereins rücksichtlich dessen Neu Bornhusenscher Pfandbriefsforderung der anderen Ingrossarien des Gutes Neu-Bornhusen rücksichtlich deren auf diesem Gute ruhender Forderungen und der Vertreter öffentlicher Lasten rücksichtlich der auf der Hoflage Heinrichshof, als auf Hofesland ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 13. Januar 1867 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder nichtprivilegirter, sowie kein stillschwei-

gender Hypothekar weiter zu hören, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren, die von dem supplicirenden Kirchspielsrichter Valentin von Bock resp. mit dem Apotheker Alexander Zwiebelberg und den Neu-Bornhusenschen Bauern Johann und Fritz Akel über die oberwähnten Neu-Bornhusenschen Grundstücke geschlossenen Verkaufs- und resp. Kaufcontracte in allen Stücken für rechtskräftig erkannt und demzufolge das zum schatzfreien Hofeslande des Gutes Neu-Bornhusen gehörige, bei dem dasigen Kulla-Kruge an der Fellin-Pernauschen Poststraße belegene Landstück von vier Lofstellen Feld, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, nicht nur dem Apotheker Alexander Zwiebelberg zum Eigenthum adjudicirt, sondern auch, sobald die bezügliche Genehmigung derjenigen, außer dem Livländischen adligen Creditvereine vorhandenen anderen Ingrossarien des Gutes Neu-Bornhusen nachgewiesen sein wird, sowie falls bis dahin eine entsprechende Ablösung der Neu-Bornhusenschen Pfandbriefsschuld stattgefunden haben sollte, für gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei erklärt, auch namentlich von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem Gute Neu-Bornhusen lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten völlig freigesprochen und aus dem Hypothekenverbande dieses Gutes gesetzlich ausgeschieden, — desgleichen die auf Hofes-Areal des Gutes Neu-Bornhusen fundirte Hoflage Heinrichshof nebst allen darauf befindlichen Gebäuden frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, nicht nur den Neu-Bornhusenschen Bauern Johann Akel und Fritz Akel zu deren Eigenthum adjudicirt, sondern auch, sobald die bezügliche Genehmigung derjenigen, außer dem Livländischen adligen Creditvereine vorhandenen anderen Ingrossarien des Gutes Neu-Bornhusen nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die Neu-Bornhusensche Pfandbriefsschuld, im Uebrigen von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem Gute Neu-Bornhusen lastenden Verbindlichkeiten gänzlich freigesprochen und dergestalt aus dem Hypothekenverbande dieses Gutes ausgeschieden werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 29. November 1865.

Nr. 5031. 2

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Kirchspielsrichters-Substituten, erblichen Ehrenbürgers **August Burchard Pander**, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Johann Friedrich von Schröder als Pfandgeber am 19. November a. pr. abgeschlossenen und am 30. November a. pr. sub Nr. 108 bei diesem Hofgerichte corroborirten Pfandcontracts für die Summe von 300,000 Rbl. S. pfandweise übertragene, im Wendenschen Kreise und Kirchspiele belegene Gut **Lindenhof** sammt Appertinentien und Inventarium, sowie an das zu diesem Gute gehörige, durch die so benannte Demarcationslinie festgestellte Gehorchs- oder Bauerland nebst allem dessen Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus etwa bestehenden stillschweigenden Hypotheken, Cautionen oder sonst irgend welchen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Verpfändung und Besitzübertragung des Gutes Lindenhof sammt Appertinentien und Inventarium an den supplicirenden August Burchard Pander, sowie wider die gebetene Ausscheidung des durch die so benannte Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerlandes des Gutes Lindenhof aus seinem bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem Gute und wider die Befreiung desselben von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller auf dem Gute Lindenhof oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf dem Gute Lindenhof ruhenden Pfandbriefsforderung des Livländischen adligen Creditvereins und der sonstigen auf genanntes Gut specialiter ingrossirten und resp. contractlich als eigene Schuld übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 31. Januar 1867 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Ein-

wendungen gänzlich und für immer zu präcludiren, auch demgemäß das Gut Lindenhof sammt Appertinentien und Inventarium dem Kirchspielsrichters-Substituten, erblichen Ehrenbürger August Burchard Pander frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, pfandweise adjudicirt, sowie das zu diesem Gute gehörige, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindliche und durch dieselbe festgestellte Gehorchs- oder Bauerland, sobald die auf dem Gute Lindenhof ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt oder delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, in seinem gesammten sodann auszuscheidenden Umfange, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande haftenden gesetzlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf genanntem Gute ruhende Pfandbriefsforderung des Livl. adligen Creditvereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gute Lindenhof lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Lindenhof gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt sodann hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene, durch den auf den Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar d. J. ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März c. Nr. 13,131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderte Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schloße zu Riga, den 16. December 1865.

Nr. 5491. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Hofraths **Theodor von Gavel**, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit den Erben des weiland dimittirten Lieutenants und Ritters Jacob Anton von Hübbenet am 9. März 1857 abgeschlossenen und am 31. August 1864 sub Nr. 79 bei diesem Hofgerichte corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 69,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Papendorfschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegene **Gut Podsem** sammt Appertinentien und Inventarium, sowie an die dem supplicirenden Herrn Hofrath Theodor v. Gavel zufolge eines mit dem Erbbesitzer des im Papendorfschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen Gutes Waidau, dimittirten Rittmeister und Ritter Gregor von Helmersen am 28. November 1864 abgeschlossenen und am 12. März d. J. sub Nr. 22 bei diesem Hofgerichte corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 6441 Rbl. 74 Kop. S. eigenthümlich übertragenen, zum Gute Waidau gehört habenden und einen durch die Grenze des Gutes Kegeln, die bisherige Grenze des Gutes Podsem und die künftig die Grenze nach Waidau bildende St. Petersburger Poststraße abgeschlossenen Complex bildenden Grundstücke, wie dieselben von dem Revisor Gustavsohn zur bezüglichen Charte gebracht und in der Natur vermarkt sind, nämlich die Gesinde Gaile, Skowe und Gärtze, den Swirgsdekrug sammt Krugslande und ein aus Heuschlag gebildetes, hinter dem Gärtze-Gesinde belegenes und an Podsem grenzendes Stück Hofesland, wie dasselbe innerhalb der bezeichneten Grenzen des verkauften Gesammtcomplexes sich vorfindet, mit der gesammten superficies, allen darauf befindlichen Gebäuden und sonstigen Appertinentien aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, — mit alleiniger Ausnahme hinsichtlich des Gutes Podsem der Livländischen adligen Güter Credit-Societät wegen deren auf Podsem ruhender Pfandbriefsforderung, so wie der Inhaber der sonstigen auf Podsem ingrossirt befindlichen Forderungen und hinsichtlich des ehemals Waidauschen Grundstück-Complexes mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter Credit-Societät wegen deren auf Waidau ruhender Pfandbriefsforderung und der Inhaber der sonstigen auf Waidau ingrossirt befindlichen Forderungen, — oder Einwendungen wider die beiden obbezeichneten resp. Veräußerungen und Besitzübertragungen und wider die Zutheilung des erwähnten, ehemals Waidauschen Grundstück-Complexes zum Gute Podsem behufs bleibender Vereinigung mit diesem Gute formiren zu können, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 10. Januar 1867 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen

allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Podsem nebst Appertinentien und Inventarium, so wie der obbezeichnete ehemals Waidauscher Grundstück-Complex, frei von allen nicht ausdrücklich in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, nicht nur dem Herrn Hofrath Theodor von Gavel zum Eigenthum adjudicirt, sondern auch der obbezeichnete Waidausche Grundstück-Complex dem Gute Podsem behufs bleibender Vereinigung zugetheilt werden soll.

Zugleich fordert das Livländische Hofgericht der Bitte des Herrn Hofraths Theodor von Gavel gemäß kraft dieses öffentlichen Proclams auch alle diejenigen, welche aus dem zwischen dem weiland dimittirten Lieutenant Jacob Anton von Huebbenet, als Pfandgeber, und dem Matthias Wilhelm von Hübbenet, als Pfandnehmer über das Gut Podsem abgeschlossenen, am 20. April 1828 sub Nr. 26 bei diesem Hofgerichte corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracte, — mittelst welchen der Pfandnehmer Matthias Wilhelm von Hübbenet im § 2 Punkt B des gedachten Contracts sich verpflichtet hat, dem Pfandgeber Jacob Anton von Hübbenet bei Unterschrift des Contracts

a) baar zu zahlen 4500 Rbl. S.
b) zwei zu seinem, des Pfandnehmers Besten auf dem Gute Ulpisch ruhende Obligationen von 3000 Rthlr. Alb. vom 1. October 1801 und von 1000 Rthlr. Alb. vom 9. April 1806, zusammen von 5040 „ „ zu cediren
c) über den Rest von 10000 „ „ eine Obligation auszustellen, — aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche oder wider die gebetene Mortification und Deletion der, aus dem oberwähnten Pfand- und eventuellen Kaufcontracte herrührenden, nach Anzeige des Supplicanten Theodor von Gavel Seitens des Pfandgebers am 13. Juni 1828 auf dem Krepost-Original des qu. Pfandcontracts zwar quittirten, jedoch wegen der nicht beglaubigten Unterschrift des Pfandgebers noch nicht delirten vier oben aufgeführten Posten von resp. 4500 Rbl. S. 3000 und 1000 Rthlr. Alb. und 10,000 Rbl. S. sammt den bezüglichen Documenten Einwendungen formiren zu können vermeinen, hiermit auf, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 26. Mai 1866 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig zu melden und dieselben rechtlich zu begründen, — bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf solcher hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die oben erwähnten vier Posten von resp. 4500 Rbl. S. 3000 und 1000 Rthlr. Alb. und 10,000 Rbl. S. und die über dieselben etwa existirenden Documente für mortificirt und in keiner Hinsicht giltig erkannt und wo nöthig delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga Schloß, den 26. November 1865.
Nr. 4899. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des **Johann Christoph Baron Wöhrmann,** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit den Erben des weiland Landgerichts-Assessors Guido Boltho von Hohenbach am 27. Februar d. J. abgeschlossenen, am 23. April d. J. sub Nr. 42 bei diesem Hofgerichte corroborirten Kaufcontracts sammt Additament für die Summe von 180,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Roopschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegene **Gut Stolben mit Carlendorf** sammt Appertinentien und Inventarium mit Ausschluß jedoch eines Landstücks von 183 Loofstellen nach Ausweis der hierüber von dem Ritterschafts-Revisor Joh. Eduard Krause im Jahre 1864 angefertigten Charte, welches Sr. Excellenz dem Herrn Landrath Baron von Campenhausen bereits verkauft gewesen, so wie an die sämmtlichen zu dem genannten Gute gehörigen, auf steuerpflichtigem Lande belegenen, durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerländereien nebst allem Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich aus privilegirter oder nicht privilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, aus Cautionen oder sonstigen Verhaftungen Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider

die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung qu. Gutes sammt Appertinentien und Inventarium auch den Supplicanten Johann Christoph Baron Wöhrmann formiren zu können vermeinen, — mit alleiniger Ausnahme der auf dem Gute Stolben mit Carlendorf ruhenden Pfandbriefsforderung des Livländischen adligen Credit-Vereins und aller auf dasselbe ingrossirten Privatschulden, so wie mit Aufrechthaltung der über die Ausscheidung der sämmtlichen, auf steuerpflichtigem Lande belegenen, durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerländereien des Gutes Stolben mit Carlendorf aus ihrem bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande und Befreiung derselben von der Mitverhaftung für die auf genanntem Gute ruhenden Schulden in dem auf Instanz Seitens der Erben des weiland Landgerichts-Assessors Guido Boltho von Hohenbach von diesem Hofgerichte unterm 21. December a. pr. sub Nr. 5732 erlassenen Proclam enthaltenen Bestimmungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 13. Januar 1867 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist in allen obigen Beziehungen Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Stolben mit Carlendorf sammt Appertinentien und Inventarium mit Ausschluß des besagten Landstücks von 183 Loofstellen und unter alleinigem Vorbehalt der auf diesem Gute ruhenden Pfandbriefs-Forderung des Livländischen adligen Credit-Vereins und aller auf dasselbe ingrossirten Privatschulden, so wie mit Aufrechthaltung der in dem von diesem Hofgerichte unterm 21. December a. pr. Nr. 5732 erlassenen Proclam hinsichtlich der Ausscheidung der sämmtlichen auf steuerpflichtigem Lande belegenen, durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerländereien des Gutes Stolben mit Carlendorf aus ihrem gemeinsamen Hypotheken-Verbande und Befreiung derselben von der Mitverhaftung für die auf genanntem Gute ruhenden Schulden enthaltenen Bestimmungen, dem Johann Christoph Baron Wöhrmann zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga Schloß, den 29. November 1865.

Nr. 5005. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. fügt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach Se. Erlaucht der Herr Graf Ludwig von Medem Namens seiner Gattin der Frau Gräfin Sophie von Medem geb. von Löwenstern als Erbbesitzerin des im Riga-Wolmarschen Kreise und Kokenhusenschen Kirchspiele belegenen Gutes Stockmannshof hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß die zum Gute Stockmannshof gehörigen wackenbuchmäßigen Gesinnde, als:

1) Waggul, groß 12 Thl. 70 Gr., auf den Stockmannshofschen Bauern Jurre Waggal für den Preis von 1785 Rbl. S.,

2) Ratneek, groß 27 Thl., auf die Stockmannshofschen Bauern Carl und Andres Stutschka für den Preis von 4000 Rbl. S.

3) Jokum, groß 14 Thl. 45 Gr., auf den Stockmannshofschen Bauern Rein Maggon für den Preis von 2100 Rbl. S.,

4) Skansneek, groß 15 Thl. 1 Gr., auf den Stockmannshofschen Bauern Pehter Frischbier für den Preis von 3320 Rbl. S.,

5) Uhlemuische, groß 24 Thl. 10 Gr., auf den Stockmannshofschen Bauern Brenz und Jacob Zeelau für den Preis von 3616 Rbl. S.,

6) Bogdan, groß 13 Thl. 6 Gr., auf den Stockmannshofschen Bauern Andres Bogdan, für den Preis von 1850 Rbl. S.,

7) Mescherie, groß 23 Thl. 80 Gr., auf den Stockmannshofschen Bauern Jahn Galwin für den Preis von 3790 Rbl. S.,

8) Mescha-Bahrsdain, groß 11 Thl. 45 Gr., auf den Stockmannshofschen Bauern Jahn Grohbing für den Preis von 1580 Rbl. S.,

9) Kruhming oder Mescharuschan, groß 9 Thl. auf den Stockmannshofschen Bauern Andres Rudolph für den Preis von 1035 Rbl. S., — dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracten übertragen worden sind, daß selbige Grundstücke den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Stockmannshof etwa zu ingrossirenden Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die ge-

schlossene Veräußerung und Eigenthums-Uebertragung genannter Grundstücke mit allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genannte Grundstücke mit Gebäuden und allen Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Wolmar, den 2. December 1865.

Nr. 3218. 1

* * *

Nachdem das Livländische Hofgericht unterm 28. April d. J. sub Nr. 1689 eine gerichtliche Aufforderung zur Meldung von Erben- und Gläubiger-Ansprüchen an die mit Hinterlassung eines bereits publicirten Testaments verstorbene verwittwete **Sophie von Witte geb. Stegemann** erlassen hat, werden auf desfallsiges Ansuchen auch alle Diejenigen, welche an den bereits früher verstorbenen Ehegatten der genannten Verstorbenen, weiland Ernst Andreas von Witte modo dessen Nachlaß und in specie an die dazu gehörigen Immobilien, nämlich an das im Dörptschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegene Gut **Neu- oder Klein-Camby** und das in der Stadt Dorpat im 2. Stadttheile sub Nr. 33 belegene hölzerne Wohnhaus, als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, hiermit aufgefordert, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 27. Januar 1867 mit solchen ihren Erb- oder sonstigen Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Erb- und sonstigen Ansprüchen und Forderungen an den Nachlaß des weiland Ernst Andreas von Witte und an die dazu gehörigen obbezeichneten Immobilien gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 13. December 1865.

Nr. 5288. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Pfandbesitzers des Gutes **Tolama**, dimitt. Kreisgerichts-Assessor Otto Baron Stackelberg, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche aus dem über den gesammten Vermögensnachlaß des weiland **Carl Baron Löwenwolde** am 31. März 1835 abgeschlossenen und am 16. Februar 1839 sub Nr. 12 bei diesem Hofgerichte corroborirten Erbtheilungs-Transacte, — mittelst welchen das Nachlaßgut Rusa mit Tolama, gegenwärtig Tolama benannt, sammt Appertinentien und Inventarium &c. den beiden Brüdern defuncti Ludwig und Casimir Baronen Löwenwolde gegen Uebernahme der sämmtlichen und auf diesem Gute ruhenden Nachlaßschulden zu deren alleinigem Eigenthum übertragen und zugeschrieben worden, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder Einwendungen wider die gebetene Mortification und Deletion der aus obberegtem Erbtheilungs-Transacte herrührenden sämmtlichen und auf dem Gute Rusa mit Tolama, gegenwärtig Tolama benannt, ruhenden Carl Baron Löwenwoldeschen Nachlaßschulden formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 13. Juni 1866 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört sondern gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß die aus dem oberwähnten am 16. Februar 1839 sub Nr. 12 corroborirten Erbtheilungs-Transacte originirenden sämmtlichen und auf dem Gute Rusa mit Tolama, gegenwärtig Tolama benannt, ruhenden Carl Baron Löwenwoldeschen Nachlaßschulden für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt, auch wo nöthig delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 13. December 1865.

Nr. 5354. 2

Torge.

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ что по постановленію онаго 27. Октября сего года состоявшемуся назначено въ продажу съ публичнаго торга, въ присутствіи сего Правленія, на срокъ

23. Января 1866 г., съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою недвижимое имѣніе, принадлежащее Солецкимъ 1. гильдіи купцамъ потомственнымъ почетнымъ гражданамъ: Василью, Петру и Дмитрію Ардамацкимъ, частію принадлежащее первымъ двумъ, состоящее Порховскаго уѣзда, въ посадѣ Сольцы, заключающееся въ домахъ съ строеніями, садомъ и мѣстомъ, а также пустошью Блудова, при коей земли 72 дес., а именно: 1) двухъ-этажный домъ съ мезониномъ, ветхій полукаменный, крытый желѣзомъ, длиною 10, а шириною 6 саж., 2) конюшня и сарай, деревянные, крыты тесомъ, длиною во дворъ 9, а шириною по лицевой сторонѣ съ домомъ 2 саж., 3) рядомъ съ сараемъ 6 деревянныхъ амбаровъ, длиною 25 саж. 1 ар., шириною 3 саж., 4) съ лѣвой стороны дома въѣздъ на дворъ съ воротами и калиткою на 2 саж. и 1 ар., 5) полукаменные двухъ-этажные шофы съ шестью отдѣленіями, длиною 18, а шириною 3 саж.. 6) 8 двухъ-этажныхъ деревянныхъ шофъ, длин. 22, а шир. 3 с., подъ одною крышею, 7) 8 каменныхъ амбаровъ длин. 35 саж., а шир. 4 саж. 2 ар. крытыхъ тесомъ. Вся же вышеозначенная постройка, составитъ 1050 кв. саж., 8) внутри двора находится деревянное строеніе, шириною 3, а длиною 7 с. 1 ар., 9) фруктовый садъ, длиною 58½ саж., а шириною 35 саж., въ коемъ находится: 75 яблонь, 4 дерева дуль, 225 деревъ вишни, 175 кустовъ смородины, 15 кустовъ крыжевнику; въ томъ же саду и огородъ на 50 кв. саж., 10) въ саду ветхая деревянная баня, крытая тесомъ, 11) бесѣдка маленькая тесовая, 22) пустопорожнее сдворочное мѣсто, мѣрою съ лицевой стороны 10 а длиною 25 с., 13) вновь выстроенный, каменный домъ, двухъ-этажный крытый желѣзомъ, шириною 10, а длиною 6 саж., и мѣсто подъ домомъ, шириною 10, а длиною 25 саж., 14) караулка длиною и шириною 2 саж. 1 ар., крытая тесомъ, ветхая. Въ означенной пустоши Блудова высѣвается ржи 45 четв., сѣна выкашивается 162 копна. Описанное имѣніе состоитъ въ единственномъ и нераздѣльномъ владѣніи 3 братьевъ: Василья, Петра и Дмитрія Ардамацкихъ. Домъ съ ветхими постройками, могущими принести съ мѣстомъ, къ нимъ принадлежащимъ 500 р. въ годъ дохода чрезъ отдачу ихъ въ наемъ за всѣми расходами. Отъ сада и огорода можно получить годоваго дохода 20 руб., отъ пустопорожняго мѣста 1 р. 50 каменный домъ, покрытый желѣзомъ безъ всякой внутренней и наружной отдѣлки, дохода ни какаго приносить не можетъ безъ употребленія на него капиталовъ, то на основаніи 1985 ст. X т. 2. ч., стоимость его будетъ показана въ оцѣнкѣ. Земля состоящая при д. Блудовѣ, можетъ приносить годоваго дохода: пахатная по 2 руб съ дес. за исключеніемъ работы, сѣнокосная по 6 коп., т. е. по 24 пуда сѣна, каждый пудъ, за исключеніемъ работы по 7 коп. чистаго дохода, почему десятина приноситъ 1 руб. 68 коп., а 27 дес. 45 руб. 36 коп.; общій же доходъ за 72 дес. равняется 135 руб. 36 коп. Означенное имѣніе, чрезъ отдачу въ наемъ дома съ пристройками ветхими подъ Нум. 1 можно извлечь ежегоднаго дохода 500 р. то согласно 1983 ст. X т. 2 ч., оцѣненъ въ 1500 руб. Садъ и огородъ, при отдачѣ ихъ въ арендное содержаніе, могутъ принести 20 руб., а потому на основаніи 1980 ст. того же тома и части оцѣнены въ 200 руб. Въ саду ветхая баня на сносъ оцѣнена въ 5 руб.; тамъ же бесѣдка на сносъ въ 1 руб. 50 коп., пустопорожнее мѣсто, при отдачѣ въ аренду, можетъ принести годоваго дохода 1 руб 50 коп., на основаніи 1980 ст. оцѣнено въ 15 руб.; каменный домъ съ караулкою, съ мѣстомъ, на основаніи 1985 ст. въ 1000 руб. и пустошь Блудова, на основаніи 1970 и 1980 ст. X т. 2 ч. въ 1353 руб. 60 коп. Все же вообще имѣніе оцѣнено въ 4075 руб. 10 коп.; части же должниковъ оцѣнены въ 2730 руб. 6⅔ коп., и продается на удовлетвореніе долговъ Василья и Петра Ардамацкихъ разнымъ лицамъ, а именно: 1) Солецкому 2. гильдіи купцу Федору Тимофѣеву Малаховскому, по векселю остальныхъ 5779 руб. 22 коп., 2) купцу Иванову Хрычеву, остальныхъ по роспискѣ 1100 руб., 3) купчихѣ Екатеринѣ Яковлевой Жигачевой, по векселю и роспискѣ 5416 р., 4) мѣщанину Василью Петрову Телкину, остальныхъ по роспискѣ 121 руб. 60 коп., 5) Лугскому 2. гильдіи купцу Егору Кузьмину Кабанову, остальныхъ по векселю и роспискѣ 1050 р., 6) Коллежскому Регистратору Александру Владимірову Пржеленскому остальныхъ по роспискѣ 678 руб., 7) Порховскому купцу Михаилу Платонову Полякову по двумъ векселямъ 3000 руб., 8) по сдѣл-

къ удѣльнымъ крестьянамъ Василью Васильеву и Егору Васильеву Паленымъ 284 руб. 50 коп., Герасиму Архипову 200 руб., 9) крестьянину Василью Силаеву, по роспискѣ 1900 руб., 10) крестьянину Василью Паленову, по роспискѣ 2900 р., 11) крестьянину Михаилу Андрееву, по роспискѣ 2150 руб., 12) крестьянину Степану Николаеву Калашникову, остальныхъ по роспискѣ 2328 руб. 17 коп., 13) крестьянину Государственныхъ имуществъ Василью Власову, остальныхъ по векселю 1261 руб. 93 коп., 14) Новгородскому мѣщанину Максиму Ларіонову, остальныхъ по роспискѣ 512 руб., 15) по довѣренности отъ крестьянина Петра Тиханова, Поручику Александру Павлову Зиновьеву, остальныхъ по роспискѣ 1346 руб. 83 коп., 16) по векселю остальныхъ, Петру Яковлеву 338 руб. и по роспискѣ Егору Степанову Синилову, остальныхъ 748 руб., Василью Иванову Макатохину, осталаныхъ 555 руб.. Петру Иванову Болтанову 2000 руб., Захару Мосѣеву, остальныхъ 650 руб., Алексѣю Алексѣеву Фураеву 3000 руб., Авдѣю Дмитріеву, остальныхъ 1231 руб. 14 коп., Андрею Дмитріеву Песицкому 750 руб., Федору Павлову. остальныхъ 750 руб., Василью Борисову 434 руб. 59 коп., Егору Ефремову остальныхъ 1500 руб., Филипу Алексѣеву Биралову, остальныхъ 2000 руб., Ивану Прокофьеву 2200 руб., и Андрею Дмитріеву 4000 руб., 17) довѣренному Г. Гордановичъ, крестьяниину Государственныхъ Имуществъ Сергѣю Петрову Боброву, по двумъ векселямъ 3558 руб., 18) временно-обязанному крестьянину Павлу Иванову, по роспискѣ 300 руб., 19) крестьяниниу Василью Архипову, остальныхъ по роспискѣ 564 руб., и 20) сестрѣ Ардамацкихъ, почетной потомственной гражданкѣ Татьянѣ Ардамацкой по объявленію 1000 руб., а всего 56,606 руб. 98 коп. Желающіе купить это имѣніе могутъ разсматригать бумаги относящіяся до настоящей публикаціи и продажи во 2. Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія.
№ 8144. 1

*

Nachdem bei der am 16. und 19. November d. J. stattgehabten Licitation wegen **Verpachtung des Stadtgutes Habers** kein befriedigendes Resultat erzielt worden, wird vom Rathe der Stadt Reval hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Hofsländereien dieses in einer Entfernung von etwa 6 Werst von Reval am Meere belegenen Gutes vom 23. April 1866 ab auf vierundzwanzig nach einander folgende Jahre im Wege nochmaligen öffentlichen Ausbotes in Arrende vergeben werden sollen. Zu dem Gute gehören: 79 Dessätinen 2189 Quad.-Faden Ackerland, 112 Dessätinen 876 Quad.-Faden Wiesen und das entsprechende Weideland, eine Windmühle nebst Müllerwohnung, Wirthschaftsgebäude in hinreichender Anzahl, Fischerei-Berechtigung, ein Torfstich u. s. w. Die betreffenden Arrende-Bedingungen und Charten können in der Kanzellei des Raths während der üblichen Kanzelleistunden eingesehen werden. Der **erste Ausbot** wird

am 18. Januar 1866

der **zweite und letzte Ausbot**

am 21. Januar 1866

Nachmittags um 1 Uhr auf dem Rathhause hierselbst stattfinden. Nr. 3267. 1

Reval Rathhaus, den 10. December 1865.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen

Chaim Josselowitsch Michelsohn, Alexander Eduard Jacoby, Benjamin Eckert, Jacob Winkhard, Alexander Nikitjew Kalinkin, Wilhelm Wiekberg nebst Frau Johanna, Wittwe Petersohn, Semen Wassiljew, Gustav Petersohn, Otto Johann Kollner nebst Frau Pauline, Carl Grub, Barbara Lutz, Anite Romanowa,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть неоффиціальная.

Montag, den 27. December 1865. № 149. Понедѣльникъ, 27. Декабря 1865.

Zeeländer Roggen.

Eine Notiz in den „Preuß. Annal. der Landw. (Wochenbl.)", welche die in der Ueberschrift genannte Roggenvarietät mit den Worten erwähnt: Der Seeländer Roggen, seit einigen Jahren besonders durch die Samenhandlung von J. Joßmann in Berlin verbreitet, wird von allen Seiten als eine vorzügliche Varietät anerkannt und findet eine immer weitere Verbreitung, indem er zum Theil sogar den Propsteier verdrängte. Eine uns vorliegende Reihe von Briefen aus verschiedenen Gegenden berichten die günstigsten Ernteergebnisse nicht allein aus 1864, sondern auch aus diesem, dem Roggen so ungünstigen Jahre."

Der Zeeländer — oder Seeländer — Roggen ist eine Roggenvarietät, entstanden aus den klimatischen und Boden-Verhältnissen der niederländischen Provinz Zeeland. Es ist diese ein niedriges, ebenes, durch Dämme geschütztes, fruchtbares Land mit mildem, aber feuchtem und unbeständigem Klima. Die zur Ausführung kommenden und auf die Beschaffenheit der Oertlichkeit schließen lassenden Producte aus dem Pflanzenreiche sind, außer Weizen und Roggen, Karden, Krapp, Flachs, Rübsamen und aus dem Thierreiche Wassergeflügel, Kaninchen, Fische, Muscheln und Krebse.

Die Berichte von Metz & Co. enthalten im Jahrgange 1864 u. A. nachstehenden des Herrn C. Schmidt auf Steinheuderode (Reg.-Bez. Erfurt): 200 Pfd. direct bezogenen Zeeländer Saatroggen säete ich auf 5 Morgen 13 Quadratruthen in zweiter Tracht nach Raps auf nicht besonders gutem, flachen Lehmboden. Trotz der sehr dünnen Aussaat hatte sich die Saat so bestockt, daß es stellenweise Lagerfrucht gab. Geerntet wurden 15 Schock 40 Bund, der Ausdrusch ergab 6060 Pfd. sehr schönen Roggen, als den $30^3/_{10}$fachen Ertrag. Das Stroh war lang und kräftig, länger als vom Probsteier Roggen. Die Körner fallen nicht so leicht aus, als vom gewöhnlichen Staudenroggen."

Auch in Proskau wurden mit diesem Roggen Anbauversuche angestellt und derselbe am 13. October ausgesäet. Die Stengel erreichten eine Höhe von 6 Fuß, die Aehren eine Länge von 3 bis 5 Zoll. Am 28. Juli wurde der Roggen geerntet; der Magdeb. Morgen lieferte bei einer Aussaat von 12 Berl. Metzen $16^1/_2$ Scheffel Körner zu $82^1/_2$ Pfd. und 27 Ctr. Stroh. Der Boden war ein mit Kalksteingerölle gemischter Boden.

Von einer großen Anzahl von der Samenhandlung Joßmann vorgelegter bezüglicher Berichte vom laufenden Jahre, welche sämmtlich gleich günstig lauten, erscheint der des Herrn Lentz auf Lentzsche (bei Neudörschen) von besonderem Interesse, weil er in Rücksicht der zweckmäßigen Saatmenge beachtenswerthe Fingerzeige giebt. „Durch ein Versehen des mit der Saat Betrauten waren bereits auf 3 Morgen $3^1/_2$ Scheffel gesäet worden, als die zu dichte Saat bemerkt ward und nunmehr mit dem Rest des Saatgutes von $2^1/_2$ Scheffel 5 Morgen besäet wurden. Der sämmtliche Roggen lief schön auf; der dickgesäete verfilzte sich jedoch im Herbste stark, wurde vor Winter unansehnlich braun, stand im Frühjahre schütter und hatte kurze Aehren. Der dünn gesäete behielt bis zum Winter eine schöne dunkle Farbe und bestaudete sich sehr stark, im Frühjahre sogar so stark, daß ein Stock 11 bis 17 Halme zeigte, welche Aehren bis zur Länge von 5 Zoll trugen; zum Theil trat Lagerung ein. Von der Gesammtsaat (6 Scheffel auf 8 Morgen) wurden 160 Scheffel geerntet und es unterliegt keinem Zweifel, daß 200 Scheffel geerntet worden wären, wenn jener Fehler bei der Saat nicht begangen worden wäre."

Aus den erwähnten Berichten läßt sich im Allgemeinen schließen, daß, je nach Bodengüte, Bodenkraft und Saatzeit, auf den Morgen 8—12 Metzen das richtige Saatquantum, der normale Ertrag aber von gutem Roggenboden, in mehr feuchter als trockener Lage, bei voller Dungkraft und einer Aussaat von 8 Metzen auf den Morgen im Monat September, zu erwarten ist. Unter solchen Verhältnissen hat z. B. Herr v. Pachelbe-Gehag auf Carnin von 6 Scheffeln Aussaat 215 Scheffel geerntet. (Fortschritt.)

Die Viehseuche in England

ist von den preußischen Sachverständigen Professor Hartwig und Dr. Fürstenberg als Rinderpest (Löserdürre) erkannt. Die Times hatte dem französischen Minister des Ackerbaues Hr. Behic, den Vorwurf der Oberflächlichkeit gemacht, weil er ebenfalls die Seuche als Rinderpest bezeichnete „Obgleich die Krankheit auch bei Schafen aufgetreten sei". Die Gelehrten der Times hatten aber übersehen, daß die Uebertragbarkeit der Rinder-

pest auf Schafe und von diesen zurück auf Rinder feststeht, worüber man das Bezügliche in Krocker's landw. Centralblatt, Jahrgang 1865, Band 1, zusammengestellt findet. Anlangend Heil- und Vorbeugungsmittel, so erinnert das berliner landw. Intelligenzblatt an ein durch das böhmische Centralblatt aus Krakau mitgetheiltes Mittel, welches aus Gaben von Pulicaria vulgaris G. und Artemisia Absinthium L. besteht. Andere Blätter reproducirten eine bezügliche Veröffentlichung des verstorbenen Led.- Oek.- Rth. Thaer laut welcher Dampfsbäder von Erfolg begleitet gewesen sein sollen. Pessina, Bojanus und Andere rühmen eisenhaltige Salzsäure, noch Andere verdünnte Schwefelsäure, Chlorwasser, den sogenannten Leiningischen Sauerbalsam, Essig-Dämpfe und Eingaben von Essig, letztere namentlich Neidhardt. Im Mark Lane Expreß vom 2. dieses Monats äußert sich Dr. Parkin gegenüber von Simonds, welcher alle „Heilmittel" für nutzlos erachtet. Perkin sagt, da die Organisation von Menschen und Thieren wesentlich dieselbe sei und die Krankheiten dieser und jener identisch seien, sähe er nicht ein, warum die Rinderpest nicht so behandlungsfähig sein sollte, wie der Typhus und dergleichen Krankheiten bei den Menschen. Wenn man bisher die passenden Heilmittel noch nicht gefunden habe, so schließe das doch nicht die Möglichkeit aus, solche noch zu finden. Hiernach schlägt er die Anwendung von Kohlenstoff in verschiedener Gestalt vor. Doppelt Kohlensaures Natron (natr. bicarbonicum), Naphta u. s. w. vor. Dr. P. schließt seine Erörterungen mit dem Bemerken, daß die von ihm vorgeschlagene Behandlungsweise mehr die Entfernung der Krankheits-Ursachen, als die Heilung von den Wirkungen derselben im Auge habe; man müsse deshalb zu derselben in den ersten Stadien der Krankheit schreiten, sofern man Erfolg hoffen wolle; zur Entfernung der Wirkungen der Krankheit — später eintretende Schwäche u. s. w. — müsse man zu den gewöhnlichen Mitteln greifen. Protest legt er gegen die Anwendung von Reizmitteln ein, es sei denn als letztes Hilfsmittel. Die Schwäche, welche man zu Anfang der Krankheit wahrnehme verschwinde mit den anderen Krankheits-Erscheinungen, sobald die Entfernung der Krankheits-Ursache gelinge. Es ist natürlich Angelegenheit der Sachverständigen, dies Alles zu prüfen und zu beurtheilen; an uns ist es nur, ihnen bei der Sammlung des Materials behilflich zu sein. Der „Landbouw-Courant", das angesehenste landw. Blatt in Holland, hat am 6. d. Monats eine Beilage „De Runderpest" ausgegeben, welche sich nur mit dem auf diesen Gegenstand Bezüglichen beschäftigt und wird hiermit bis zu dem, hoffentlich baldigen, Ende der Pest fortfahren.

Miscelle.

Wald und Witterung. Nach Beobachtungen von Krutzsch, welche in Poggend. Ann. mitgetheilt wurden, stumpfen sich im Walde die Temperaturextreme ab, es ist im Walde bei Tage kühler, bei Nacht wärmer als im Freien; dasselbe Resultat fand Berger, er erklärt, die erste Erscheinung durch das große Absorptionsvermögen der Blätter; da aber mit demselben auch ein starkes Ausstrahlungsvermögen verbunden ist, so würde die Waldluft in der Nacht sich schnell abkühlen, wenn nicht gewisse Luftströme dies verhinderten. Es geht nehmlich bei Tage ein Luftstrom aus dem Walde in's Freie, steigt dort in die Höhe und kehrt dann von oben in die Blätter zurück; Abends und Nachts cirkulirt der Luftstrom in entgegengesetzter Richtung und läßt daher die auf den Blättern erkaltete Luft nicht in den Wald herunter fallen, außerdem geben die Stämme u. s. w. ihre Wärme langsam ab und halten so die Temperatur der Luft die ganze Nacht hindurch höher als die im Freien. Diese Strömungen bewirken ferner, daß die Luft in den Wäldern feuchter wird als im Freien an den Rändern der Wälder; es erklärt sich ferner der Einfluß des Waldes auf den Regen, welcher nach Berger so beschaffen ist, daß nicht absolut eine große Waldesmenge den Regen begünstigt, sondern vielmehr häufige Abwechselungen zwischen Wald und Feld; dieser Satz ergiebt sich nicht nur theoretisch, sondern es stimmt auch mit frühern Beobachtungen über Zunahme der Regenmenge bei theilweiser Lichtung von sehr weit ausgedehnten Wäldern. Der Einfluß von niedrigen Vegetationsüberzügen, als Wiesen und dergl., auf die Witterung ist sehr unbedeutend, dagegen scheinen große Städte dieselbe Wirkung zu haben wie Wälder, zumal wenn viele große Schornsteine in ihnen die senkrecht aufsteigenden Luftströmungen befördern; als Beispiel wird Manchester angeführt, wo es jetzt täglich oder doch „nur an 6 Tagen in der Woche" regnet.

Einfache Windmühle. Hope hat auf einer senkrechten Spindel ein vierarmiges Kreuz horizontal befestigt. Die vier Arme tragen länglich-viereckige Rahmen, gegen welche sich Blechklappen legen, die sich um die obere Stange des Rahmens charnierartig drehen können. An diese Klappen sind, senkrecht zu ihrer Fläche, als Gegengewichte Kugeln an Arme befestigt, welche um etwas leichter sind, als die Klappen. Drückt an diese der Wind von der einen Seite, so legt er sie an die Rahmen an und treibt so das vierarmige Kreuz vorwärts. Auf der andern Seite hebt der Wind die Klappe von dem Rahmen ab, die Kugeln bekommen das Uebergewicht, die Klappe stellt sich horizontal und durchschneidet die Luft ohne Widerstand zu bieten. Die Fortpflanzung der Bewegung erfolge alsdann von der senkrechten Welle aus nach Belieben; die Mühle selbst ist leicht transportirbar und überall leicht aufzustellen. Näheres dürfte man durch die Redaction des bresl. Gewerbebl, Prof. Schwarz, erfahren.

Erzeugung dünner Stahlschichten auf Schmiedeeisen. Ein Schmiedeeisenstab, den man mit einem Stück Gußeisen von beliebiger Form in einem und demselben Feuer weißglühend macht und mit dem weißglühenden Gußeisen bestreicht, bekommt eine sehr dünne Stahlschicht, die von der härtesten Feile nicht angegriffen wird.

Ein sogenannter Diamantkitt, der für Dampfapparate, Dampfkessel 2c. sehr empfohlen wird, da er, erhärtet, fest an der Metallfläche anhaftet und nicht schwindet, besteht nach Dr. Hager (Pharm. Centralh.) aus 16 Theilen Leinölfirniß, 16 Theilen Bleiglätte, 15 Theilen Schlämmkreide und 50 Theilen präparirtem Graphit. Derselbe würde so zu bereiten sein, daß zu einem innigen Gemische von Schlämmkreide, Graphit und Bleiglätte so viel Leinölfirniß zugesetzt wird, daß eine plastische Masse entsteht. Da Graphit das Eintrocknen des Leinöles bei gewöhnlicher Temperatur sehr behindert, so läßt sich diese Masse lange im plastischen Zustande aufbewahren.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 27 December 1865

Bekanntmachungen.

Angekommene Fremde.

Den 25. December 1865.

Stadt London. Hrn. Kaufleute Pinkus von Hamburg; Eghardt von Kopenhagen; Mänchen, Hr. Musiklehrer Baer nebst Familie van Mitau; Fräulein Malencus von Dünaburg.

Hotel garni. Hr. Coll. Secrt. Lendsky von Mitau; Hr. Edelmann Woizechowsky von Dünaburg; Hr. Obristlieutenant Rothkirch von Osterw; Hr. Agronom Blumberg von Marienburg.

Den 26. December 1865.

Stagt London. Hrn. Kaufleute Solten von Berlin und Hülsenbek von Iserlohn.

Den 27. December 1865.

Stadt London. Hr. v. Meyszlowitz, Hr. Kaufmann Zimmermann von Wilna.

St. Petersburger Hotel. Hr. Prof. Green von Dorpat; Hr. Baron Nolde von Mitau; Hr. Lieutenannt Livron von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Reuß vom Auslande.

Hotel du Nord. Se. Ex. Hr. Geheimrath Grot von St. Petersburg; Hr. Artist M. Haurer, Hr Particulier G. Hauser von Ungarn; Hr. Kaufmann Mayer von Moskau.

Hotel garni. Hr. Capitain Günther, Hr. Kaufmann Rudomätow von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Jacobsohn von Mitau.

Frankfurt a. M. Hr. Apotheker Franke von St. Petersburg; Hr. dimitt. Obrist v. Pereira von Dorpat; Hr. Gutsbesitzer A. Albrecht aus Kurland.

Wolters Hotel. Hr. Student Goerke von Dorpat; Fräulein Blumenberg von St. Petersburg.

Waarenpreise in Silber-Rubeln. Riga, am 24. Dec. 1865.

per 20 Garnitz.	S.-R. K.
Buchwaitzengrütze	— —
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	3. 3 20
Erbsen	— —
Kartoffeln	1. 1 10
per 100 Pfund	
Gr. Roggenmehl	2. 70 —
Weizenmehl	$4\frac{1}{2}$ 5
Butter, pr. Pud	$10\frac{1}{2}$ 11
Heu „ „ Kop.	— —
Stroh „ „ „	— —
per Faden	
Birken Brennholz	— —
à 7 à Fuß.	S.-Rbl.
Birken- u. Ellern-Brennh.	— —
Ellern-Brennholz p. Faden	— —

	S.-R. K.
Fichten-Brennh. p. Faden	— —
Grähnen- „ „ „	— —
pr. Berkowez von 10 Pud	S.-R.
Hanf, Poln. Rein-	$36\frac{2}{7}$
do. Ausschuß	$35\frac{3}{7}$
do. Paß	$34\frac{4}{7}$
Flachs, Kron- 1	60 —
puik Kron- P. K. 1.	62 —
fein puik Kron-F. P. K. 1.	65 —
zins Kron- Z. K. 1.	67 —
Wrack- W. 2.	55 —
puik Wrack- P. W. 2.	57 —
Dreiband D. 3.	46 —
puik Dreiband- P. D. 3.	48 —
slonetz Dreiband S. D. 3	— —
puik slon. Dreib. P. S. D. 3.	— —

per Berkowez von 10 Pud	S.-Rbl.
Dreiband Wrack D. W. 4.	36 —
Hofs-Dreib. (engl.) H. D.	50 —
puik Hofsdb. P. H. D. 2.	54 —
fein puik Hofs-Dreiband F. P. H. D. 2.	60 —
Livl. Dreiband L. D. 3.	46 —
puik Livl. Dbd. P. L. D. 3.	48 —
Flachsheede	— —
Talglichte, pr. Pud	$6\frac{2}{5}$. $6\frac{4}{5}$
Seife do.	$3\frac{4}{5}$. 4
Hanföl, pr. 10 Pud	— —
Leinöl do.	— 41
Leinkuchen, pr. 63 Pud	— 50
Wachs, gelbes, pr. Pud	— 24
Wachslichte, weiße do.	— 36

pr. Berkowez von 10 Pud	S.-Rbl.
Stangeneisen	19. 20
Reshinischer Tabak	16 $15\frac{3}{4}$
Bettfedern	80. 100
Krollhaare	80. 160
Pferdeschweife, pr. Pud	— —
Mähnen dito	$5\frac{1}{2}$. 6
Schafwolle, gewöhnliche ordinäre, pr. Pud	5. 9
Juften, weiße pr. Pud	$15\frac{1}{2}$. 16
Rinderhäute, getrocknete von 8—15 Pfd., pr. Pfd.	30 K.
Säeleinsaat, pr. Tonne	— —
Thurmsaat	— —
Gerste pr. Last v. 16 Tschetw.	— —
Roggen dito 15 „	— —
Hafer à 20 Garn. S.-R.	— —

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Mon.	—	—	Cts. H. C.	pr. Rbl. S.
Antwerpen	3 „	—	—	Cts. H. C.	
„	3 „	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 „	—	—	Sch. H. Bo.	
London	3 „	—	—	Pence St.	
Paris	3 „	—	—	Centimes.	

Fonds-Course.

Fonds-Course.	Geschlossen am 22.	23.	24.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. do. do.	„	„	„	„	„
5 do. Inscript. 1. u. 2. Anl.	„	„	„	86	„
5 do. do. 3. u. 4. do	„	„	„	„	„
5 do. do. 5. Anleihe	„	88	„	88	„
5 do. do. 6. do.	„	„	„	„	„
5 do. do. 7. do.	„	„	„	„	„
4 do. do. Hope u. Co.	„	„	„	„	„
4 do. do. Stiegl. u. Co.	„	„	„	„	„
5 do. innere Prämien-Anl.	„	$111\frac{1}{2}$	„	$111\frac{3}{4}$	$111\frac{1}{2}$
5 do. Reichs-Bank-Billete	„	„	„	$91\frac{1}{2}$	91
5 do. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„
5 do. Riga Gas- und Wasserwerk-Obgl.	„	„	„	„	„
5 do. Rig. Stadt-Oblig.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 22.	23.	24.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	99	„	$99\frac{1}{4}$	99
„ „ Stieglitz	„	„	„	„	„
5pC. Livl. Pfandb. unkünd.	„	„	„	„	$91\frac{1}{2}$
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	99
„ „ Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehstl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	99
„ „ Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Ehstl. Metall. 300 R.	„	„	„	„	„
4 do. Pol. Schatz-Obligat.	„	„	„	„	„
Finnl. 4pCt. Silber-Anleihe	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	„
4 pCt. Metalliques à 300 R.	„	„	„	„	„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Actie von S.-Rbl. 125	„	„	„	„	„
Große Russ. Bahn, volle Einzahlung	„	„	„	„	„
Riga-Dünaburger Bahn 125 Rb. Einzahlung	„	118	„	119	118
Riga-Dünab. Bahn 5% Prioritäts-Obligation von S.-Rbl. 125	„	„	„	„	125

Redacteur A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.